

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3074/3439-MPA BS

Gegenstand:

Isoliermaterial
Produktbezeichnung: Kerafix® 2000
als Bauprodukt der Baustoffklasse B2 (normalentflammbar)
gemäß DIN 4102-1,
verwendbar als Bauprodukt der Bauregelliste A ,Teil 2
(2009/1), lfd. Nr. 2.10.1.1

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH
Jägersgrund 10
57339 Erndtebrück-Schameder

Ausstellungsdatum:

01. Dezember 2010

Geltungsdauer bis:

30. November 2015



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS vom 1. Dezember 2005.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis NR. 3074/3439-MPA BS ist erstmals am 17.03.1999 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Isoliermaterial mit der Bezeichnung „Kerafix® 2000“ als normal entflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B2 nach DIN EN 4102-1¹⁾.
- 1.1.2 Das Produkt besteht aus einem Faserrohstoff auf der Grundlage von anorganischen Kalzium-, Magnesium- und Silikatverbindungen mit einem Acryl-Latex-Bindemittel.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das Produkt darf zur Hitzeisolation bei Brandschutzverglasungen im Glasfalzbereich verwendet werden.
- 1.2.2 Das Produkt darf nicht in Bereichen, in denen es der Witterung im Freien ausgesetzt ist, verwendet werden.
- 1.2.3 Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche der Produkte der Schalldämmplatten mit anderen Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen an den Schallschutz / Wärmeschutz usw. nicht zu erfüllen sind.
- 1.2.5 Das Produkt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden.
- 1.2.6 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen diese Produkte verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.7 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Produkt „Kerafix® 2000“ muss nachstehend aufgeführte Kennwerte für die Produktparameter erfüllen:

Produktausführung	Produktparameter	Gültigkeitsbereich
unbeschichtet	Dicke	1 mm – 10 mm
	Dichte	250 g/m ³ ± 50 g/m ³
	Farbausführung	Alle Farben
	Verbund mit anderen Baustoffen	Metallische Untergründe Mineralische Untergründe
selbstklebend	Klebstoffauftrag	≤ 120 g/m ²
Alukaschiert	Dicke der Alufolie	≥ 0,03 mm
	Flächengewicht der Alufolie	≥ 80 g/m ²
	Klebstoffauftrag	≤ 40 g/m ²

2.1.2 Das Produkt „Kerafix® 2000“ muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1¹⁾ Abschnitt 6.2 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung des Produktes „Kerafix® 2000“ muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben für das Material sowie dem dort aufbewahrtem Referenzmaterial entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer: P-3074/4839-MPA BS
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102 – B2) ¹⁾



¹⁾ DIN 4102-1: 1998-05.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 : 2000-05¹⁾, Abschnitt 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bedarf es nach der Vorgabe der Bauregelliste A Teil 2 Ifd. Nr. 2.10.1.1 (in der jeweils gültigen Fassung), für jedes Herstellwerk einer Übereinstimmungserklärung (Übereinstimmungsnachweis) des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200²⁾ : 2000-05, Abschnitt 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gewährleistet.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen -Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dieses nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 475) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

¹⁾ DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte (Ausgabe Mai 2000).



6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig, einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ORR Dr.-Ing. G. Blume
Leiter der Prüfstelle



i. A. *Haus J. Herbst*
Dipl.-Phys. H. J. Herbst
Sachbearbeiter

Braunschweig, 01. Dezember 2010